

Vereinssatzung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Michelau

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen der Freiwilligen Feuerwehr Michelau
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 63654 Büdingen - Michelau.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Michelau hat die Aufgabe
 - a. das Feuerwehrwesen in Michelau zu fördern
 - b. für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d. die Jugendfeuerwehr, die Kindergruppe, Ehren und Altersabteilung zu fördern
 - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten

Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes
durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder
Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,

die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
zu unterstützen,
sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der
Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten,

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom
16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Politische und religiöse Bestätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b. den Mitgliedern der Altersabteilung
- c. den Ehrenmitgliedern

- d. den fördernden Mitgliedern
- e. den Mitglieder der Jugendabteilungen
- f. den Mitglieder der Kindergruppe

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder nach Erreichen des 65 . Lebensjahr in Verbindung mit mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7 **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Handzettel, per Elektronischer Post einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Der Wahl der Rechnungsführer, des Schriftführers/Pressewartes, der Beisitzer auf eine Amtszeit von 5 Jahren, des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzendes,
- c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f. Wahl der Kassenprüfer

- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer, Pressesprecher und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Verein Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenverwalter
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Pressesprecher
 - f. dem Jugendfeuerwehrwart
 - g. der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe
 - h. den Beisitzern
 - i. dem Vertreter der Ehren-und Altersabteilung
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legen er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Handreichung des Landes Feuerwehrverbandes Hessen ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen gesondert hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit den der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit den Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten für ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlichen tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung findet.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **15.03.2019**. In Michelau beschlossen, sie tritt **15.03.2019**. in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Manfred Bretthauer
1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

Selina Groß
Schrift und Protokollführer